

Satzung des Polizei-Sportvereins Flensburg e.V.

Westerallee 49, Flensburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen Polizei-Sportverein Flensburg e.V. (PSV)
- 2) Er hat seinen Sitz in Flensburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Als Gründungsdatum gilt der 15.05.1924.

§ 2

Vereinsfarben

- 1) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- 2) Das Vereinszeichen zeigt auf rundem grün-weißem Feld die Inschrift PSV.

§ 3

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Sinn, Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Sinn und Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Sport und Spiel sowie die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und die Förderung des Breitensportes. Dabei ist das Wohl und die Unterstützung der Jugend ein wichtiges Anliegen. Eine gleichberechtigte Förderung des Frauen- und Männersports sind für den Verein eine Zielsetzung und eine Selbstverständlichkeit.
- 2) Im Rahmen dieser Aufgaben stellt der Verein sein Vermögen, insbesondere Sportanlagen, Baulichkeiten und Sportgeräte, seinen Mitgliedern zur Verfügung.
- 3) Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender Art ab.
- 4) Der Verein hat die Mitgliedschaft der für ihn zuständigen Fachverbände anzustreben

§ 5

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.

§ 6 Leitung des Vereins

- 1) Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geleitet.
- 2) Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3Nr. 26a EStG beschließen. Diese Vergütung darf auch an Vereinsmitglieder bezahlt werden.
- 3) Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 7 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen besteht aus seinen beweglichen Wirtschaftsgütern, eventuell vorhandenem Grundvermögen sowie Rechten und Forderungen.
- 2) Die Bücher, Anlage von Geldern sowie alle Besitztitel haben auf den Namen des Vereins zu lauten.
- 3) Der Vorstand hat über die Bestände, Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und Rechnung zu legen.
- 4) Die Ansammlung von Rücklagen sowie die Aufnahme von Krediten zur Bestreitung satzungsgemäßer Ausgaben sind zulässig.
- 5) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vereinsvermögen auf die Stadt Flensburg zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
- 6) Im Falle des Zusammenschlusses mit einem oder mehreren Vereinen ist das Vermögen auf den neuen Verein, der die Voraussetzung der §§ 51 ff der Abgabenordnung erfüllen muss, zu übertragen.
- 7) Buch- und Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch drei gewählte Rechnungsprüfer sorgfältig vorzunehmen. Die Prüfer werden in der Mitgliederversammlung gewählt und haben gegenüber dieser über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Schriftform ist zulässig.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich auf einem vom Vorstand vorgegebenen Formblatt zu beantragen.
- 2) Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dieser ist befugt, Aufnahme und Ablehnung ohne Begründung auszusprechen.
- 3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist schriftliche Berufung zum Ehrenrat innerhalb von vier Wochen möglich. Dieser entscheidet endgültig.

§ 9 Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft

- 1) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand in Absprache mit dem Ehrenrat ernannt und den Mitgliedern bekannt gemacht. Beiträge werden von ihnen nicht erhoben.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss.
- 2) Der Austritt muss mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dieser hat den Austritt schriftlich zu bestätigen. Eventuelle Beitragsrückstände sind auszugleichen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. trotz schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist,
 - b. in schwerer Weise gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen hat oder das Ansehen oder das Interesse des Vereins in erheblichem Maße geschädigt hat oder
 - c. sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten hat.
- 4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Mitteilung den Ehrenrat anrufen und Berufung einlegen.
- 5) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 6) Durch den Austritt eines Mitgliedes oder durch seinen Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein, Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 11

Rechte der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins. Bei Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaften einer Person zählt jedoch nur eine Stimme.
- 2) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
- 3) Alle übrigen Rechte bestimmen sich nach der Zweckbestimmung des Vereins. z. B. der Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, das sportliche Gedankengut im Allgemeinen und das Wohl des Vereins und seiner Ziele im Besonderen nach Kräften zu fördern. Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten. Durch eigenes Verschulden entstandener Schaden ist dem Verein zu ersetzen.
- 2) Mitglieder, gegen die ein vereinsinternes Verfahren vor dem Vorstand oder dem Ehrenrat schwebt, müssen Entscheidungen, die gegen sie ergehen, auch nach einem vollzogenen Austritt gegen sich gelten lassen.
- 3) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und ggf. einer Aufnahmegebühr sowie der vom Vorstand beschlossenen zusätzlichen Beiträge verpflichtet.

§ 13 Beiträge

- 1) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung. Sie ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Erhöhung der Beiträge ist an die Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und an die Kosten des Vereins anzupassen.
- 2) Der Beitrag ist monatlich im Voraus durch Lastschriftinzug zu entrichten. Ausnahmen vom Lastschriftverfahren kann der Vorstand genehmigen.
- 3) Auf begründeten Antrag kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen, stunden, ganz erlassen oder eine andere Regelung treffen

III. Vereinsorgane

§ 14 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Beirat,
 - c. der Ehrenrat,
 - d. der Vorstand.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 3) Sie sollte im ersten Vierteljahr nach dem vorangegangenen Geschäftsjahr durchgeführt werden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand im Vereinsmitteilungsblatt erfolgen.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Abteilungsleiter, der Kassenprüfer und des Ehrenrates,
 - b. Wahlen und Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates.
 - c. Beschlussfassung über Jahresabschluss und Haushaltsplan,
 - d. Beschlussfassung über Anträge,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefällt, sofern nicht andere Satzungsbestimmungen dem entgegenstehen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 8) Anträge - auch Vorschläge zur Besetzung des Vorstandes - aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der Versammlung dies anerkennt. Anträge zur Besetzung des Vorstandes, zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins sind nicht als dringlich anzusehen.
- 9) Für eine Änderung der Satzung bedarf es mindestens 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen, für den Zusammenschluss mit anderen Vereinen, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Es gilt die unter V. abgedruckte Wahlordnung.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung mindestens von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die erforderliche Zahl von Anträgen muss innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen nach Eingang des ersten Antrages erreicht werden. Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 17

Beirat

- 1) Der Beirat setzt sich zusammen aus.
 - a. dem Vorstand,
 - b. Abteilungsleiter und Abteilungsleiterin.Die Kassenprüfer und die Mitglieder des Ehrenrates nehmen als Gäste an den Beiratsitzungen teil.
- 2) Der Beirat sollte mindestens einmal im Jahr tagen. Er soll den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Gestaltung und Ausrichtung des sportlichen Vereinslebens, beraten und unterstützen.
- 3) Der Vorstand hat dem Beirat Bericht über den Stand der Vereinsaufgaben zu geben, z.B. kassentechnische Fragen, Beitragsfragen, Baumaßnahmen etc.
- 4) Der Vorstand lädt den Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu dessen Sitzungen ein.

§ 18

Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - I. geschäftsführendem Vorstand
 - a. dem ersten Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzenden;
 - b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin;
 - II. erweitertem Vorstand
 - a. bis zu 7 unterstützenden Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben, insbesondere der Aufgabe, den Mädchen- und Frauensport sowie ihr soziales Miteinander im Verein zu fördern.
 - b. dem Vereinsjugendwart
- 2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich, mindestens jedoch unter Beteiligung des 1. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters.
- 3) Der Vorstand führt und leitet verantwortlich den Verein. Er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes / der Jugendwartin werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in der Weise, dass in den geraden Jahren die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1) a und c und in ungeraden Jahren das/die Vorstandsmitglied/er nach Absatz 1) b gewählt werden. Die Wahl der unterstützenden Vorstandsmitglieder erfolgt für längstens 2 Jahre unabhängig von geraden oder ungeraden Wahljahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger / eine Nachfolgerin berufen. In der Ordentlichen Mitgliederversammlung ist für die verbleibende Amtsdauer ein Nachfolger / eine Nachfolgerin zu wählen. Die Berufung ist in den Vereinsnachrichten oder durch Aushang bekannt zu geben.

- 5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6) Der Vorstand kann Nebenordnungen zur Satzung erlassen.

§ 19 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Es soll sich um erfahrene Mitglieder handeln, die mindestens sieben Jahre dem Verein angehören und über 40 Jahre alt sind.
- 3) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und sollte sein Amt mindestens drei Jahre ausüben. Eine jederzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- 4) Er tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nach Maßgabe der Satzung zusammen.
- 5) Ergänzungswahlen sind notwendig, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern die Zahl auf unter drei gesunken ist. Die verbleibenden Mitglieder sorgen selbstständig dafür, dass Nachwahlen für ausgeschiedene Ehrenratsmitglieder durch Antragsstellung bei der nächsten Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.
- 6) Der Ehrenrat wählt sich selber eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 7) Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung oder Entscheidung bei Streitigkeiten über Vereinsangelegenheit von Vereinsmitgliedern untereinander sowie über ehrwidriges, pflichtwidriges oder vereinschädigendes Verhalten von Vereinsmitgliedern.
- 8) Der Vorstand und ggf. das betroffene Mitglied sind bei Entscheidungen unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9) Der Ehrenrat kann auf Tadel, Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder Ausschluss erkennen. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar. Gegen Jugendliche kann keine Geldbuße verhängt werden.

IV. Vereinsbetrieb

§ 20 Abteilungen

- 1) Die aktive Betätigung der Vereinsmitglieder wird nach Maßgabe der Satzungen, Ordnungen und Regeln der einzelnen Fachverbände durchgeführt.
- 2) Der Vorstand veranlasst entweder eine Wahl eines Abteilungsleiters oder beauftragt ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben, wenn die Umstände es erfordern.
- 3) Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin führt in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand organisatorisch die Abteilung.
- 4) Eigene Kassenführung und eigenes Passwesen sind nicht möglich

§ 21 Sportjugend

Die Sportjugend gibt sich eine Jugendordnung und gestaltet unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes des Vereins ein Jugendleben nach dieser Ordnung. Der Jugendwart/ die Jugendwartin wird von der Sportjugend für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er/Sie muss volljährig sein und gehört dann als stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand an.

§ 22 Ausschüsse und Kommissionen

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse und Kommissionen zu berufen. Diese haben besondere Aufgaben zu erledigen. Je nach Aufgabenstellung sollte eine besondere

Sachkenntnis und Qualifikation vorhanden sein. Die Aufgabe besteht hauptsächlich darin, für den Vorstand Vorschläge und Vorlagen zu erarbeiten.

- 2) Der Vorstand ist auch für deren Abberufung zuständig.

V. Wahlordnung

§ 23

Wahlordnung

- 1) Alle Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist geheime Wahl durchzuführen.
- 2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Nach der zweiten erfolglosen Stichwahl entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Kandidaten, die zur Wahl stehen, müssen vorher ihre Wahlbereitschaft erklären und persönlich anwesend sein. Im Falle ihrer Verhinderung kann dies durch eine schriftliche Zustimmung ersetzt werden. Die Versammlung wählt vor dem ersten Wahlgang einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss. Dieser bestimmt einen Wahlleiter aus seiner Mitte und hat ein Wahlprotokoll zu führen.

Diese Satzung tritt am 24.03.2014 in Kraft

